



Ihr gutes Recht

Rechtsanwalte und Kanzleien stellen sich vor

Ausnahmefall Pflichtteilsentziehung

Durch testamentarische Verfugung, d.h. durch Testament oder Erbvertrag ist es moglich, die gesetzlichen Erben zu „enterben“.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass die gesetzlichen Erben fur den Fall ihrer Enterbung gar nichts erhalten. Gehoren die enterbten Personen zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten, verbleibt vielmehr ein Pflichtteilsanspruch, welcher nur im Ausnahmefall entzogen werden kann.

Damit ist der grundsatzlichen Testierfreiheit eine Grenze gesetzt.

Abkommlinge, Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Eltern (allerdings nur, wenn keine Abkommlinge vorhanden sind), sind pflichtteilsberechtigt.

Die im Pflichtteilsrecht zum Ausdruck kommende Beschrankung der Testierfreiheit rechtfertigt sich durch die engen familienrechtlichen Beziehungen zwischen dem Erblasser (dem Verstorbenen) und den Pflichtteilsberechtigten.

Schwere schuldhafte Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten gegenuber dem Erblasser oder seiner Familie widersprechen der gesetzlich garantierten Mindestteilhabe am Erblasservermogen.

§ 2333 BGB regelt die Voraussetzungen, unter denen der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten **ausnahmsweise** auch die an sich garantierte Mindestbeteiligung am Nachlass entziehen kann.

Der Katalog der Pflichtteilsentziehungsgrunde wurde durch das Gesetz zur Reform des Erb- und Verfahrungswesens, welches zum 01.01.2010 in Kraft trat, erheblich uberarbeitet. Nach Auffassung des Gesetzgebers waren die fruheren Pflichtteilsentziehungsgrunde nicht mehr zeitgema und mit den heutigen Wertvorstellungen nicht mehr vereinbar. Anstelle des fruheren Entziehungsgrundes des „ehrllosen und unsittlichen Lebenswandels des Berechtigten“ trat ein „anderes schweres sozialwidriges Fehlverhalten des Pflichtteilsberechtigten“ nach § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

I. Pflichtteilsentziehungsgrunde

Demnach kommt die Entziehung des Pflichtteils gema § 2333 BGB Abs. 1 durch den Erblasser in Betracht, wenn der Abkommling

1. dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers, einem anderen Abkommling oder einer dem Erblasser ahnlich nahe stehenden Person nach dem Leben trachtet,
2. sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsatzlichen Vergehens gegen eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen schuldig macht,
3. die ihm dem Erblasser gegenuber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht boswillig verletzt oder

4. wegen einer vorsatzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewahrung rechtskraftig verurteilt wird und die Teilhabe des Abkommings am Nachlass deshalb fur den Erblasser unzumutbar ist. Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des Abkommings in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt wegen einer ahnlich schwerwiegenden vorsatzlichen Tat rechtskraftig angeordnet wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend fur die Entziehung des Eltern- oder Ehegattenpflichtteils.

Die Pflichtteilsentziehung setzt bei allen Entziehungsgrunden ein Verschulden des Pflichtteilsberechtigten voraus, wobei nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.04.2005 bei dem Entziehungsgrund nach Nr. 1 nicht der Vorsatz im strafrechtlichen Sinne zu verstehen ist. Vielmehr genugt es, dass der objektive Unrechtsbestand wesentlich und willentlich verwirklicht wird.

1. „Nach dem Leben trachten“

Diese Voraussetzung liegt vor, wenn der ernsthafte Willen, den Tod herbeizufuhren, bestatigt werden kann. Insofern trachtet nach dem Leben eines anderen, wer dessen Tod durch sein Tun erstrebt, wer sich den Tod des anderen als Ziel seines Tuns gesetzt hat. Erweitert wurde der vom Fehlverhalten benachteiligte Personenkreis, er wurde um „dem Erblasser ahnlich nahestehende Personen“ erganzt. Hierunter fallen beispielsweise die mit dem Erblasser in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zusammen lebenden Personen oder Personen, die auf andere Weise mit dem Erblasser eng verbunden sind, beispielsweise Stief- oder Pflegekinder.

2. Verbrechen oder schweres vorsatzliches Vergehens gegen eine der in Nr. 1 bezeichneten Personen

Ob ein Vergehen schwer ist, richtet sich nach den Umstanden des Einzelfalles. Eine vorsatzliche Korperverletzung wird nur dann von der Vorschrift erfasst, wenn diese zugleich eine schwere Pietatsverletzung gegenuber dem Erblasser darstellen.

Umstritten ist, ob seelische Misshandlungen zur Pflichtteilsentziehung berechtigen. Es wird jedoch nach herrschender Meinung davon ausgegangen, dass seelische Misshandlungen nur dann zu einer Pflichtteilsentziehung berechtigen, wenn sie Folge eines Verbrechens oder eines schweren vorsatzlichen Vergehens sind.

3. Boswillige Verletzung der gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht

Die Ziffer 3 ist ohne praktische Bedeu-

tung, da ein entziehungsfahiger Pflichtteil kaum vorhanden sein wird, wenn der Erblasser auf Unterhaltsgewahrung durch seine Kinder angewiesen ist. Zu beachten ist, dass eine boswillige Verletzung der Unterhaltspflicht erforderlich ist, d.h. eine reine Leistungsverweigerung ist nicht ausreichend. Vielmehr muss eine verwerfliche Gesinnung hinzutreten. Fur die Beurteilung ist nicht nur der materielle, sondern auch der moralische Schaden, den der Erblasser erlitten hat, zu berucksichtigen.

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 29.10.2013, Az. 15 U 61/12, ist zu berucksichtigen, dass ein Unterhalt grundsatzlich nur als Geldleistung geschuldet wird, so dass die Pflichtteilsentziehung nach Nr. 3 nicht auf die Versagung personlicher Pflege im Krankheitsfall gestutzt werden kann.

4. Rechtskraftige Verurteilung wegen einer vorsatzlichen Straftat, Unzumutbarkeit

Ziffer 4 betrifft ein schweres sozialwidriges Fehlverhalten des Pflichtteilsberechtigten gegenuber Dritten, die nicht zu dem in Nr. 1 und 2 genannten Personenkreis zahlen. Voraussetzung ist ein objektives Fehlverhalten in der Form einer vorsatzlich begangenen Straftat, die zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewahrung gefuhrt hat oder fuhren wird. Zusatzlich muss es dem Erblasser unzumutbar sein, den Berechtigten am Nachlass teilhaben zu lassen. Diese zusatzliche Komponente ist erforderlich, da die Pflichtteilsentziehung nicht vollig vom Schutz der Familie, der die Grundlage fur den verfassungsrechtlichen Schutz des Pflichtteils bildet, losgelost sein soll. Unzumutbarkeit liegt dann vor, wenn die Straftat der personlichen in der Familie gelebten Wertvorstellung des Erblassers in hohem Mae widerspricht. Dies liegt bei besonders schweren Straftaten, die mit erheblichen Freiheitsstrafen geahndet werden, in der Regel nahe.

Allerdings ist es nicht ausreichend, auf eine Verurteilung in einem Testament hinzuweisen, vielmehr muss sich das Merkmal der Unzumutbarkeit aus den konkretisierten Umstanden ergeben. Dem Erblasser muss daher der Kernsachverhalt bekannt sein, damit er den Pflichtteilsentziehungsgrund auf diesen stutzen und begrunden kann, dass dieser Sachverhalt zu einer Unzumutbarkeit fur ihn fuhrt.

Mit Beschluss vom 15.02.2012 hat das Landgericht Stuttgart, Az. 16 O 638/11, entschieden, dass eine rechtskraftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten wegen Vergewaltigung den Entzug des Pflichtteilsrechts auch ohne nahere Konkretisierung im Testament rechtfertigt.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall war der Erblasserin allerdings zumindest bekannt, dass ihr Sohn rechtskraftig wegen Vergewaltigung verurteilt worden ist und hatte die Pflichtteilsentziehung in dem Testament unter anderem auf diese Tat gestutzt.

Das Landgericht fuhrte aus, dass es fur die Erblasserin unzumutbar sei, dass der pflichtteilsberechtigte Sohn an ihrem Nachlass teilhat. Das Gericht fuhrte aus, dass die im Jahre 1920 geborene Erblasserin glaubige Katholikin sei, die unter der Straftat ihres Sohnes gelitten habe und es sich ohnehin bei einer Vergewaltigung um eine Straftat handele, welche nach den Anschauungen der Rechtsgemeinschaft in besonderem Mae geachtet ist. In dem vorliegenden Fall sei der zutref-



Christiane Streig
Rechtsanwaltin
Fachanwaltin fur Erbrecht

fende Kernsachverhalt im Testament angegeben.

II. Form der Pflichtteilsentziehung

Doch auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen fur eine Pflichtteilsentziehung grundsatzlich vorliegen, ist darauf zu achten, dass eine Pflichtteilsentziehung nur dann wirksam ist, wenn sie auch formwirksam ist. In der Praxis scheitert die Wirksamkeit einer Pflichtteilsentziehung oftmals daran, dass diese nicht wirksam erklart wurde.

Die Pflichtteilsentziehung muss die Tatsache der Anordnung der Pflichtteilsentziehung, die davon betroffene Person und den Grund der Entziehung

enthalten. Der Entziehungsgrund muss in der Verfugung von Todes wegen, d.h. im Testament, angegeben sein. Die Angabe muss so konkret sein, das spater durch eine gerichtliche Prufung zweifelsfrei geklart werden kann, auf welchen Entziehungsgrund sich die Entziehung stutzte und welcher Lebenssachverhalt dem zu Grunde lag. Dies erfordert die Angabe eines zutreffenden Kernsachverhalts im Testament.

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 22.02.2007 (Az. 10 U 111/06) setzt eine hinreichend konkrete Angabe des Pflichtteilsentziehungsgrundes voraus, dass der Erblasser sich mit seinen Worten auf bestimmte konkrete Vorgange unverwechselbar (nach Zeit, Ort und Art der Taten des Abkommings) festgelegt und den Kreis der in Betracht kommenden Vorfalle praktisch brauchbar eingegrenzt hat, weil andernfalls die Entziehung letztlich auf Vorwurfe gestutzt werden konnte, die fur den Erblasser nicht bestimmend waren, sondern erst nachtraglich von den Erben erhoben und vom Richter fur begrundet erklart werden.

III. Schlussbetrachtung

Bei einer Pflichtteilsentziehung, ist daher folgendes zu beachten:

Im Rahmen eines Testaments ist der Lebenssachverhalt, auf welchen die Entziehung gestutzt wird, zu schildern. Der Grund fur die Entziehung muss zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung bestehen.

Liegt der Entziehungsgrund des §§ 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB vor, d.h. rechtskraftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, ist Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung die Tat bereits begangen worden ist und die geforderte Unzumutbarkeit vorliegt. Beides muss in der letztwilligen Verfugung angegeben werden.

Da die Beweislast fur das Vorliegen eines Entziehungsgrundes bei demjenigen liegt, der die Entziehung geltend macht, (damit zumeist den Erben des Erblassers nach dessen Tod) ist dem Testierenden zu empfehlen, die Voraussetzung fur die Entziehung innerhalb des Testaments so ausfuhrlich wie moglich und umfassend darzustellen.



Rechtsanwalte | Fachanwalte | Notar